



## Kleingärtner- und Gartenheimerverein „Walle“ e.V.

Fleetstraße 61/63, 28219 Bremen  
Tel. 0421/392178  
Fax: 0421/380 10960  
info@kleingartenverein-walle.de

# Abnehmervertrag „Wasser“

(nur für Vereinsmitglieder)

Mitglieds-Nr. \_\_\_\_\_

Zwischen dem Kleingärtner- und Gartenheimerverein „Walle“ e.V. (nachstehend Verein genannt),  
Fleetstraße 61/63, 28219 Bremen und

(nachstehend Abnehmer genannt)

Abnehmer zu 1

Anrede: \_\_\_\_\_ Titel: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Nachname: \_\_\_\_\_

geb. am: \_\_\_\_\_ Geburtsort: \_\_\_\_\_

wohnhaft:  
Straße: \_\_\_\_\_ Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_

Abnehmer zu 2

Anrede: \_\_\_\_\_ Titel: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Nachname: \_\_\_\_\_

geb. am: \_\_\_\_\_ Geburtsort: \_\_\_\_\_

wohnhaft:  
Straße: \_\_\_\_\_ Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_

Garten: \_\_\_\_\_

in der Wassergemeinschaft: \_\_\_\_\_

wird folgender Wasserliefervertrag geschlossen.  
(Datum und Unterschriften am Ende des Vertrages)

### Präambel

Die Trinkwasserversorgung erfolgt nur für Vereinsmitglieder des Kleingärtner- und Gartenheimerverein „Walle“ e.V. über die vereinseigene Hauptleitung (genannt Fleet-Leitung), in die vom Wasserversorger aus dem bremischen Trinkwassernetz die Grundversorgung sichergestellt wird. Die verbrauchte Wassermenge wird über die Hauptuhren des Wasserversorgers im „Schacht Fleetstraße 61“ gemessen und dient zur Gesamtabrechnung des Vereins gegenüber dem Wasserversorger.

Nebenleitungen der Wassergemeinschaften von einzelnen oder mehreren Wegen müssen über eigene geeichte Hauptuhren (genannt Wassergemeinschaftszähler oder Einzelwasserabnehmerzähler) verfügen.

## **1. Wasserleitungssystem**

Die Unterhaltung der Fleet-Leitung obliegt dem Verein, vertreten durch den Vorstand. Alle Nebenleitungen werden von den jeweiligen Wassergemeinschaften unterhalten.

Einzelne Direktanschlüsse an die Fleet-Leitung sind nicht die Regel und bedürfen immer der Zustimmung des Vorstandes.

Als Fleet-Leitung gilt der Leitungsabschnitt von den Hauptuhren des Wasserversorgers incl. der jeweiligen Absperrschieber vor den Wassergemeinschaftszählern oder Einzelwasserabnehmerzählern und ist dem Verein zugeordnet. Durch den ganzjährigen Betrieb der Fleet-Leitung soll die Trinkwasserqualität sichergestellt werden. Nebenleitungen sind bei Wiederinbetriebnahme ausreichend zu spülen und die Wasserqualität ggfs. durch eine Wasseruntersuchung nachzuweisen.

Als Nebenleitung der jeweiligen Wassergemeinschaft gilt der Leitungsabschnitt ab dem Absperrschieber an der Fleet-Leitung als Zuführung zur Nebenleitung bis zu den jeweiligen Grundstücksgrenzen der Wasserabnehmer. Dieses Leitungssystem ist der jeweiligen Wassergemeinschaft zugeordnet. Reparaturkosten zwischen Absperrschieber an der Fleet-Leitung und zur Hauptuhr der Wassergemeinschaft gehen zu Lasten der jeweiligen Wassergemeinschaft.

Die auf den gepachteten oder eigenen Gärten oder Grundstücken verlegten Leitungen sind dem Pächter oder Eigentümer zugeordnet.

Die Wassergemeinschaften wählen in der Regel einen Wasserwart.

## **2. Abnahmeberechtigung**

Jedes Mitglied mit einem an die Wasserversorgung angeschlossenen Garten ist zur Abnahme berechtigt. Die entnommene Wassermenge muss immer über einen geeichten und innerhalb des Eichzeitraumes liegenden Wasserzähler ermittelt werden. Die Messeinrichtung muss nach Ablauf der Eichdauer gemäß Anhang B der Eichordnung alle sechs Jahre geeicht werden. Die Überprüfung der Durchführung obliegt dem Wasserwart. Die Kosten der Eichung trägt der Abnehmer.

Der Abnehmer hat jede Beschädigung seines Anschlusses und der damit verbundenen Einrichtungen dem Verein oder dem Wasserwart unverzüglich mitzuteilen.

## **3. Bezahlung und Abrechnung**

Der allgemeine Wasserpreis pro Kubikmeter errechnet sich aus dem Wasserpreis des Wasserversorgers und einem Zuschlag, der zum Ausgleich für kleinere Differenzen in der Abnahme der Wassermenge erhoben wird, der sich aus dem Verbrauch der Wassergemeinschaftszähler oder Einzelwasserabnehmerzähler mit dem Gesamtverbrauch der Hauptuhren des Wasserversorgers ergibt. Die Wassergemeinschaftszähler oder Einzelwasserabnehmerzähler werden zzt. zwei Mal jährlich von Vertretern des Vorstandes unter Mitwirkung des Wasserwartes abgelesen. Sollten erhöhte Differenzen in den ermittelten Wassermengen vorliegen, können die jeweiligen Verbräuche errechnet oder geschätzt werden. Der erhöhte Kostenanteil wird durch Anhebung des Kubikmeterpreises ausgeglichen. Über die Höhe entscheidet der Vorstand.

Zum Erhalt der Fleet-Leitung und deren Einrichtungen kann der Verein eine Sonderabgabe von allen Mitgliedern einfordern. Auf den Kubikmeterpreis des Wasserversorgers erhebt der Verein einen Zuschlag. Über die Höhe entscheidet der Vorstand.

Die Wassergemeinschaft, vertreten durch den Wasserobmann, ermittelt durch Ablesung die einzelnen Verbräuche der angeschlossenen Abnehmer. Als Verbrauch der gesamten Wassergemeinschaft gilt der angezeigte Wert des Wassergemeinschaftszählers oder Einzelwasserabnehmerzählers. Der Verein erstellt den Wassergemeinschaften/Einzelwasserabnehmern Rechnungen. Der Verein ist bei Zahlungsverzug berechtigt, ausstehende Zahlungen direkt gegenüber den Mitgliedern der Wassergemeinschaft zu verlangen und ggf. auch gerichtlich durchzusetzen.

Wassergemeinschaften mit einem Wasserverbrauch von ca. 500 oder mehr Kubikmetern/jährlich haben vierteljährlich unaufgefordert eine angemessene Abschlagszahlung zu leisten. Der Verein erstellt Rechnungen nach der Ablesung im März und Mai j.J. für diese Wassergemeinschaften und verbucht evtl. Überschüsse als Guthaben. Im November j.J. erfolgt die Endabrechnung für alle Wassergemeinschaften und auch Überzahlungen werden als Guthaben verbucht.

Die Wassergemeinschaften können auf den festgelegten Wasserpreis des Vereins ebenfalls einen Zuschlag erheben, der zum Ausgleich für kleinere Differenzen in der Abnahme der Wassermenge erhoben wird. Der Wassergemeinschaftszähler oder Einzelwasserabnehmerzähler unterliegt der Eichordnung, die Kosten trägt die/der Wassergemeinschaft/Einzelwasserabnehmer. Bei erhöhten Mengendifferenzen, die

durch Schäden an der Nebenleitung, den Wegeschiebern, den Wassergemeinschaftszählern/Einzelwasserabnehmerzählern und sonstigen Einrichtungen innerhalb der Wassergemeinschaft entstehen, haftet die/der jeweiligen Wassergemeinschaft/Einzelwasserabnehmer gesamtschuldnerisch. Bei Leitungsschäden auf den Gärten/Grundstücken und für Schäden ab T-Stück-Zuleitung zum Wasserabnehmer haftet der Abnehmer.

#### **4. Neuanschlüsse oder Wiederversorgung**

Neuanschlüsse werden von der Wassergemeinschaft, vertreten durch den Wasserwart, dem Vorstand zur endgültigen Entscheidung vorgeschlagen. Dieser prüft im Rahmen seiner Kenntnisse, ob die Leitungskapazitäten für einen Neuanschluss ausreichen. Besteht die Notwendigkeit, kann er ein Gutachten einholen.

Der Anschluss erfolgt unter Einhaltung der allgemeinen Verordnungen des Wasserversorgungsunternehmens und nach den Vorgaben des Vereins.

Als Vereinsvorgabe kann vom Abnehmer verlangt werden, dass ein Wasserzählerschacht an der Grundstücksgrenze auf eigene Kosten erstellt werden muss. Der Wasserzähler muss frostsicher untergebracht sein. Weiterhin ist der Abnehmer verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

#### **5. Wassergemeinschaft und Wasserwarte**

Gemäß § 10a der Satzung des Vereins sind innerhalb des Vereins Wassergemeinschaften zur Unterhaltung der Leitungsabschnitte und Abrechnung mit den einzelnen Abnehmern gegründet worden. Die Vertretung der jeweiligen Wassergemeinschaft obliegt dem Wasserwart. Dieser wird vorzugsweise aus den Reihen der Wassergemeinschaft gewählt oder bestimmt. Es muss eine Vertreterregelung bestimmt werden.

Sollte die Wassergemeinschaft keinen Wasserwart bestimmen oder wählen können, so ist der Vereinsvorstand berechtigt, aus dem Kreis der Abnehmer in der Gemeinschaft ein geeignetes Mitglied zu bestimmen.

Über Ablesetermine sind die Abnehmer rechtzeitig vorher schriftlich/Aushang zu informieren. Die Benachrichtigung gilt mit dem Absenden/Aushang als zugestellt. Der Abnehmer hat den Zugang zum Wasserzähler und Leitungsanlage zum Termin zu ermöglichen. Kontrollen der Wasseranlagen der Wassergemeinschaften und Abnehmer werden von den Wasserwarten durchgeführt.

Der Vorstand empfiehlt den Wasserwarten eine monatliche Wassergemeinschaftszähler-Ablesung. Dadurch sollen erhöhte Leitungsverluste eher erkannt werden. Die kassierten Wassergelder sind vom privaten Vermögen getrennt zu verwalten. Die Wasserwarte sind verpflichtet, zu den Ableseterminen im März, Mai und November den Wasserverbrauch mit dem Verein abzurechnen. Eine Offenlegung der Abrechnung gegenüber den Wassergemeinschaften ist vorgeschrieben.

#### **6. Zutrittsrecht**

Der Abnehmer ist verpflichtet, jederzeit dem Wasserwart bzw. einem beauftragten Mitglied des Vereinsvorstandes Zutritt zu seinem Grundstück zur Überprüfung der Leitung, der Absperrschieber und des Wasserzählers zu gestatten. Der Abnehmer muss rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Überprüfung unterrichtet werden. Hierzu gibt der Abnehmer seine Telefonnummer dem Wasserwart und dem Vorstand bekannt. Wird ein Abnehmer mehrfach nicht erreicht oder verweigert dieser den Zutritt, kann eine Sperrung des Anschlusses sofort erfolgen. Entstehende Kosten durch etwaige Inanspruchnahme von staatlichen Organen trägt der Abnehmer.

#### **7. Versorgungstörungen und Haftung bei Leitungsschäden**

Versorgungsunterbrechungen durch notwendige Reparaturen an der Fleet-Leitung, Nebenleitungen der Wassergemeinschaften und Einrichtungen sind von den Abnehmern ohne abzuleitende Ansprüche zu ertragen.

Für Schäden, die ein Abnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten der Belieferung erleidet, haftet der Verein nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch ein vertretungsberechtigtes Organ (Mitglied des Vorstandes) oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen (Beauftragter des Vorstandes).

Für Schäden an Rohren und Einrichtungen an der Fleet-Leitung haften gesamtschuldnerisch alle Mitglieder des Vereins.

Für Schäden an Rohren und Einrichtungen der Nebenleitung in den Wassergemeinschaften haften gesamtschuldnerisch alle Abnehmer der jeweiligen Wassergemeinschaft.

Sind die Schäden auf unsachgemäßes Arbeiten in der Nähe von Wasserleitungen zurückzuführen, haftet der Verursacher für Kosten des Gesamtschadens. Arbeiten durch Anrainer eines Weges und/oder einer Firma sind bei Erkennen von Unregelmäßigkeiten von jedermann zu dokumentieren und umgehend zu melden.

**8. Vertragseintritt**

Vor der Wasserentnahme ist die Anerkennung und Unterzeichnung dieses Vertrages zwingend erforderlich. Erfolgt eine unberechtigte Wasserentnahme gilt dieses als Diebstahl und kann durch den Vorstand entsprechend geahndet werden.

**9. Beendigung des Wasservertrages**

Bei Beendigung des Pachtvertrages oder Aufgabe des Eigenlandgartens endet der Wasservertrag. Bis zur endgültigen Abrechnung bleibt der bisherige Abnehmer im vollen Umfang zahlungspflichtig. Ist kein Nachfolger als Pächter oder Eigentümer bekannt, wird der Anschluss zur Entnahmesicherung abgesperrt und durch den Wasserwart verplombt. Der Vorstand des Vereins ist unverzüglich zu informieren.

Verauslagte Baukosten oder Umlagen werden nicht erstattet.

**10. Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bremen.

**11. Unwirksamkeit**

Für den Fall einer Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen des Vertrages bleiben die übrigen Regelungen davon unberührt. Zwischen dem Verein (Vorstand) und den Vertretern der Wassergemeinschaften (Wasserwarte) werden innerhalb eines Jahres die betroffenen Bestimmungen im Einvernehmen textlich so angepasst, dass diese den rechtlichen Bestimmungen gerecht werden.

Bremen, den \_\_\_\_\_

.....  
(Der Vorstand)

.....  
(Abnehmer zu 1)

.....  
(Abnehmer zu 2)